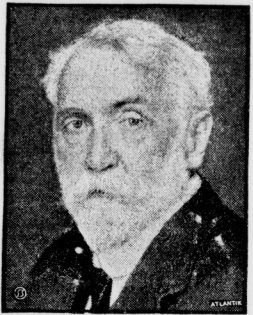


Halle'sche Neueste Nachrichten • Handelsblatt für Mitteldeutschland

Die „Halle'sche Zeitung“ erscheint am Donnerstag nachmittags. Das monatliche Bezugspreis beträgt 1.60 Reichsmark. Fern: Halle'sche Zeitung, Postfach 17, Halle a. S. 1. Reichsmark. 40 Pfennige. Zustellgebühr: 0.40 Reichsmark. Fern: Halle'sche Zeitung, Postfach 17, Halle a. S. 1. Reichsmark. 40 Pfennige. Zustellgebühr: 0.40 Reichsmark. Fern: Halle'sche Zeitung, Postfach 17, Halle a. S. 1. Reichsmark. 40 Pfennige. Zustellgebühr: 0.40 Reichsmark.

Neues in Kürze.

Druckmaschinen und Radiotelegramme.



Der Vater der Verträge von Locarno, der englische Außenminister in Berlin Lord d'Abernon, der die Reichsregierung die englischen Anregungen übermittelte, die zu den Verhandlungen von Locarno führten.

Am Dienstagvormittag werden die Vertreter des Rheinlandes von der Reichsregierung in Berlin empfangen werden, um über die Verhandlungen in Locarno in Kenntnis gesetzt zu werden. An dem Empfang werden etwa dreißig Personen aus dem Rheinland teilnehmen, und zwar Vertreter der politischen Parteien und der wirtschaftlichen Verbände, sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer aus allen Teilen des besetzten Gebietes.

Die Deutschnationale Fraktion des Reichstages hat eine große Anfrage an die Staatsregierung gerichtet, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die besorgniserregende Entwicklung in Dittmarshausen zu verhindern. Die Anfrage betont, daß die Wirtschaftslage in Dittmarshausen besonders infolge der Abwanderung nach Mitteldeutschland im Laufe des letzten Jahres herab verschlechtert hat, daß eine Wirtschaftskatastrophe unvermeidlich erscheint, wenn nicht sofort Schritte zu ihrer Abwendung unternommen werden.

Die Verhandlungen über die Zundmachung von Ostpreußen, die seit der Revolution erlassen worden sind, sollen, wie ein Antrag der Deutschnationalen, Deutschnationalen und Wirtschaftlichen Vereinigung im Reichstagen anzufragen, der sich hinsichtlich der Besetzung der Besatzungsgebiete gesammelt beauftragt werden.

Der preussische Minister des Innern hat in einem Erlaß an den Berliner Polizeipräsidenten die bisher vorgehene Beschränkung des öffentlichen Tances auf bestimmte Tage für Groß-Berlin aufgehoben und dem Polizeipräsidenten die weitere Regelung der Tanzvergnügen überlassen.

Gestern hat das Strafgericht in Paris 27 Manifestanten, die im Verlaufe des am 12. Oktober stattgehabten Allindigen Generalstreiks teilgenommen worden waren, wegen Verletzung oder Verhinderung der Arbeitsfreiheit oder wegen Verstoßes gegen einen Ausweisungsbesehl zu Strafen von einer Woche bis zu sechs Monaten verurteilt.

Aus Paris wird gemeldet: Die Druzen sind in die libanesischen Berge von Amassus eingedrungen und haben mit Unterstützung der Franzosen feindsig gefühnte Bevölkerung sowie mit Unterstützung einiger Kommunisten dortigen Abend Zusammenstöße herbeizuführen versucht.

Die Delegierten der Türkei und Bulgariens haben in Ankara einen Freundschaftsvertrag und ein ihm als Anhang beigegebenes Protokoll unterzeichnet.

Italienische Truppen besetzen im Norden des Somali-Landes (Difarta) das untere Tal des Nigal zwischen den beiden Sultanaten Oba und Wairin, die seit längerer Zeit miteinander in Fehde stehen. Es werden also ruhig weiter Eroberungstriebe geführt.

Reuter meldet aus Vening: Die Streitkräfte Tibanschiens treffen anscheinend Vorbereitungen, um sich kampfbereit auf das nördliche Meer des Jangtsi zurückzuziehen. Einigen Meldungen zufolge beschließen sie, die Provinzen Kiangsu und Anhui zu räumen, damit dem Zusammenstoß der Zolltruppen keine Schwierigkeiten bereitet werden. Allgemein wird jedoch angenommen, daß sie sich nicht weiter als nach Sutschou zurückziehen werden, und daß ein Kampf unvermeidlich wird, wenn die gegnerischen Truppen bis dahin vorrücken.

Locarno und wir.

England ist zufrieden. Befolgen auch wir können das verstehen. Denn England hat sein Hauptziel erreicht: die Gefahr eines französischen Angriffs auf England ist für die Annahme der Verträge ausgeschlossen und für eine Welterbundung gegen Rußland, dem schlimmsten Feind Englands, sind alle Türen offengehalten. Und Belgien ist, obwohl gegen Frankreich, nie gegen Deutschland gefehert und behält seinen Raub Genuß und Wohlstand. Frankreichs Haltung ist noch nicht zu übersehen. Denn Annahme (und Einhaltung!) der Verträge bedeutet — auch ohne etwaige Abrüstung — die Entlassung der französischen Armee und damit das Juridisch-rechtlich die Wiederrückführung, die seiner Volkstraft entspricht; also Sturz Frankreichs von seiner Höhe und Einbringung hinter England, Deutschland und in einigen wenigen Jahren hinter das an Bevölkerung und Kraft mächtig fortschreitende Italien.

Über was haben wir mit Locarno? Kränzen wir ganz schlicht: Wird's wirklich Tatsache, was in Locarno vereinbart ist, so sind die Verträge das größte Ereignis der ganzen Geschichte Europas. Dann entsteht eine Friedensgemeinschaft aller Staaten unseres Weltalls. Der militärischen Verhängung kann unter dem Druck der gemeinsamen Wirtschaft die wirtschaftliche Verhängung und damit eine Entwicklung zu neuem Wohlstand und neuer Kulturhilfe folgen. Der „Untergang des Abendlandes“ ist nicht mehr zu fürchten.

Für uns Deutsche aber gilt dann umgekehrt

das, was oben über Frankreich gesagt ist: Wir als größtes und tüchtigstes Volk Europas müßten einfach nach dem Geiste der Schwerepaft auf den obersten Platz stricken und die nationalen Forderungen, auf die in den Verträgen verzichtet ist, sehen sich dann von selbst durch.

Aber wird Tatsache werden, was in Locarno vereinbart ist? Sagen wir es offen heraus: Tugendhafte Garantie haben wir nicht! Mit Frankreich den Frieden nicht halten, so haben wir umsonst den Verfallener Vertrag zum zweiten Mal und freiwillig unterzeichnet und uns durch die Schiedsgerichtsverträge außenpolitisch entmündigt lassen. Denn weder England noch Italien haben ein Interesse, das imstande wäre, uns vor einem Einfall der Franzosen oder Polen rechtzeitig zu schützen. Auch führt uns die Auslegung des Art. 16 der Welterbundungsdurchaus nicht vor der unangenehmsten Teilnahme an einem Krieg gegen Rußland. Dazu müßten wir uns für ein, daß wir in politischer Sinnhaft — Freigabe des Rheinlandes, des Saargebietes, des Nischlusses Deutsch-Oesterreichs, Westpreußens, Oberösterreichs und der Kolonien — bisher nicht, nicht das Bestreben erreicht haben. Wir müßten wir also weitere feste. Folgen bezüglich anderer Ansprüche haben und dann feste Garantien. Der Gehalte der ersten deutschen Note zwar richtig: Wir brauchen einen großen Garantien außerhalb Europas: Amerika. Amerika kann die Erfüllung der übrigen Garantien erzwingen, dann sind wir gesichert. Dann legt die deutsche Volkstraft sich durch.

Der Wortlaut der Verträge.

Das Schlußprotokoll.

Das Schlußprotokoll von Locarno mit dem Datum vom 16. Oktober legt fest, daß die ihm als Anlage beigelegten Verträge mit der Klausel „in variis abogelst, sed, also nur unwirksam“ und nur alle zusammen angenommen oder abgelehnt werden können. „Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbaren,

am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten

und in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der in betreffenden Urkunden vorzunehmen. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Hinblick auf die obenverzeichneten Entwürfe von Schiedsverträgen

Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen aufgelegt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern.

Diese Abkommen werden rechtzeitig beim Väterbunde hinterlegt werden. Herr Briand hält aber schon Absichten davon zur Verfügung der hier vertretenen Mächte.

Der großbritannische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten erklärt, daß zur Verantwortung gewisser noch deutscher Reichsminister und Außenminister gestellter Forderungen nach Aufklärung des Artikels 16 der Welterbundungsdurchaus das im Entwurf hier gleichfalls angelegte Schreiben (Anlage I) gleichzeitig mit der förmlichen Unterzeichnung der obenverzeichneten Urkunden an je gerichtet wird.

Dieser Vorbehalt wird angenommen.

Die Delegierten der hier vertretenen Regierung erklären ihre feste Überzeugung, daß die Unterzeichnung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtert wird, und daß je durch die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa das geeignete Mittel sein wird, in wirksamer Weise die in Artikel 8 der Welterbundungsdurchaus vorgesehene

Entwaffnung zu beschleunigen. Sie verpflichten sich, an den vom Väterbunde bereits angenommenen Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung aufrichtig mitzuwirken und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verhängung anzustreben.

Der Westpakt.

Anlage A. Der deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik. Seine Majestät der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der überseeischen Länder, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, bekräftigen, dem Wunsch nach Sicherheit und Schutz Rahmen der Welterbundungsdurchaus und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantie zu genügen, die der Väterbunde, die unter der Weisheit des Krieges vom 1914 bis 1918 zu leben gelehrt haben.

Der Wortlaut der Verträge.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zu den realisierten Bedingungen hinreichend gemacht sind und im Einklang mit dem Väterbunde, den Frieden in dem Gebiet zu sichern, das so oft der Schauplatz europäischer Konflikte gewesen ist.

In gleicher Weise haben von den aufrichtigsten Wünsche aller beteiligten Signatarmächten in haben beschließen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben Bevollmächtigte ernannt, die über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Verzicht auf Grenzänderung.

Artikel 1. Die vertragsschließenden Teile garantieren jeder für sich und insgesamt in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des bis aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen status quo. Die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführlungen festgelegt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des besagten Vertrages über die demilitarisierten Zonen.

Verzicht auf gegenseitige Angriffe.

Artikel 2. „Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Krieg gegeneinander zu schreiten.“

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt 1. um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung, das heißt des Rechtes zum Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorliegenden Abkommens oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provokatorische Handlung darstellt und nicht der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist; 2. um eine Aktion auf Grund des Artikel 16 der Welterbundungsdurchaus; 3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Väterbundes oder auf Grund des Artikel 15 Abs. 7 der Welterbundungsdurchaus erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.“

Schiedsverfahren.

Artikel 3. Im Hinblick auf die von ihnen in Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege, und zwar in folgender Weise alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie eines empfinden, und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können: „Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre letztbegründeten Rechte im Streit sind, sollen

Nächsten unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten. Jede andere Frage ist einer Beilegungskommission unterbreitet. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagenen Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Väterbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Welterbundungsdurchaus befürdet. Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Beilegung sollen den künftigen Verhandlungen vorbehalten, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.“

Verfahren bei Vertragsbruch.

Artikel 4. 1. In einer der hohen Vertragsschließenden Teile der Mächte, bei einer Verletzung des Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Väterbundsrat bringen.

2. Sobald der Väterbundsrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, zeigt er dies unermittelt den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages an und jede von ihnen verpflichtet sich, in jedem Falle der Macht, gegen die sich die beantragte Handlung richtet, sofort ihren Beitritt an zu machen.

3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der hohen Vertragsschließenden Teile verpflichtet sich schon jetzt jede der anderen vertragsschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß die Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht provokatorische Handlung darstellt und nicht der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln gebietet ist, demjenigen Teile, der die Verletzung oder den Verstoß begangen hat, einen solchen Verstoß gerichtet worden ist, sofort ihren Beitritt an zu gewähren.

Dessen ungeachtet wird der gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels mit der Frage befasste Väterbundsrat das Ergebnis seiner Feststellungen beauftragt. Die hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in jedem Falle nach Maßgabe der Empfindungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Streitigkeiten verwickelten Teile auf sich vereinen haben.

Die Garantien.

Artikel 5. Die Bestimmung des Artikel 3 des gegenwärtigen Vertrages wird in nachstehender Weise unter die Garantie der hohen Vertragsschließenden Teile gestellt:

Wenn sich eine der im Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangt, so finden die Bestimmungen des Artikel 4 Anwendung.

Falls eine der im Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begangen, sich weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Väterbundsrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen wird; die hohen Vertragsschließenden Teile werden diese Vorlage befolgen.

Keine Änderung des Verfallener Vertrages.

Artikel 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die hohen Vertragsschließenden Teile aus dem Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 und den ergänzenden Vereinbarungen, einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten, ergeben.“

Keine Beschränkung des Väterbunds.

Artikel 7. „Der gegenwärtige Vertrag, der der Sicherung des Friedens dienen soll und der Welterbundung entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, daß die Befugnisse der Väterbunde des Väterbundes, die zur wirksamen Bekämpfung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.“

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß der Willkür der Unterzeichner eingetragenen werden...

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll keinem der beteiligten Dominions noch Indigenen irgendeine Verpflichtung auferlegen...

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Genf im Archiv des Völkerverbundes hinterlegt werden.

Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerverbundes geworden ist.

Auslegung des Artikel 16.

Anlage F.

Die deutsche Delegation hat gewisse Klärungen hinsichtlich des Art. 16 des Völkerverbundes verlangt...

Nach dieser Auslegung sind die für die Völkerverbundmitglieder aus diesem Artikel sich ergebenden Verpflichtungen zu verstehen...

Der Schiedsvertrag mit Belgien.

Anlage B.

Die mit gebührender Vollmacht versehenen Unterzeichneten, von ihren Regierungen beauftragt, die Einzelheiten des Verfahrens festzusetzen...

Teil I.

Artikel 1. Alle Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Belgien, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streit sind...

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitfragen, die aus Zufällen entspringen sind, die zeitlich vor diesem Abkommen liegen...

Artikel 2. Vor jedem Schiedsverfahren und vor jedem Verfahren bei dem Ständigen Internationalen Gerichtshof...

Artikel 4. Die in Artikel 2 vorgesehene Ständige Vergleichskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die wie folgt bestimmt werden...

Französisch-russische Annäherung?

Aus Paris wird gemeldet, daß der russische Außenminister Tschichow dem französischen Außenminister Briand den Wunsch ausgedrückt hat...

Die Nachricht ist von großer Bedeutung. Denn Rußland muß die Möglichkeit im Auge fassen, daß die Verträge von Locarno angenommen werden...

Die Kommissionen werden für drei Jahre ernannt, ihre Wiederernennung ist zulässig.

Die Ständige Vergleichskommission tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen...

Artikel 16. Kommt es vor der Ständigen Vergleichskommission nicht zu einem Vergleich...

Artikel 17. Alle Fragen, über die die deutsche Regierung und die belgische Regierung einig sind...

Teil II.

Artikel 17. Alle Fragen, über die die deutsche Regierung und die belgische Regierung einig sind...

Artikel 18. Wenn sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission...

Artikel 19. In allen Fällen und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien streitige Frage aus bereits vorgelegenen oder unmittelbaren Verhandlungen hervorgeht...

Artikel 20. Das gegenwärtige Abkommen kann zwischen Deutschland und Belgien nach beiderseitiger Zustimmung...

Artikel 21. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 22. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 23. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 24. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 25. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 26. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 27. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 28. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 29. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 30. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 31. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 32. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 33. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 34. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 35. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 36. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 37. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 38. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 39. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 40. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 41. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 42. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 43. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 44. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

Artikel 45. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden.

größte Militärmacht auch der gefährlichste Gegner sein. Die gewöhnlichen Verhandlungen werden dabei...

Wir Deutschen können nur wünschen, daß diese Einigung zustande kommt, dann sind wir von einer der Hauptfragen aus dem Locarno-Vertrage befreit...

Schiedsvertrag mit Polen.

Anlage D.

Der Schiedsvertrag mit Polen betont eindeutig, daß die Rechte eines Staates nur mit feiner Zustimmung geändert werden können.

Die Artikel 1 bis 20 des Entwurfs des deutsch-polnischen Schiedsvertrages entsprechen genau den Artikeln 1 bis 20 des vorstehenden Anlage B wiedergegebenen Entwurfs des deutsch-belgischen Schiedsvertrages.

Artikel 21. Der gegenwärtige Vertrag, der der Willkür der Unterzeichner entspricht...

Artikel 22. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 23. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 24. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 25. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 26. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 27. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 28. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 29. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 30. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 31. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 32. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 33. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 34. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 35. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 36. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 37. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 38. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 39. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 40. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 41. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 42. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 43. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 44. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 45. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 46. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 47. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 48. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 49. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 50. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 51. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Artikel 52. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden.

Beginn der Höfle-Debatte im Landtag

Der preussische Landtag erledigt gestern eine Anzahl kleinerer Angelegenheiten...

Man begann mit dem Höflefall, über den ein Ratifizierungs-Votum als Hauptmaterial vorliegt.

Die Versuchsanstalt für Moorkultur.

Die Fraktion der Deutschen Volkspartei hat den Antrag eingebracht, das Staatsministerium aufzugeben...

Schiedsvertrag mit der Tschechoslowakei.

Anlage E.

Diese Anlage enthält den Entwurf des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei...

Das Blatt Dr. Stresemanns über Locarno.

Die bisherigen Berliner Pressestimmen über die Verträge von Locarno sind im allgemeinen unzufrieden...

Daß die deutsche Auffassung sich in allen Punkten mit der Locarno-Entscheidung deckt...

Freiendzwiesel in England.

Unter Londoner Berichterstatter schreibt uns: An dem Tage, an dem in Locarno der Sicherheitspakt paraphiert wurde...

Als Ratifizierung wird uns gemeldet, daß dort abermals drei Firmen große Borräte von Zigaretten verbrennen lassen müßten...

Erbe Stimmung

ist häufig eine Folge schlechter Verdauung. Sie beheben dieses Uebel leicht u. schmerzlos mit Laxin-Roskonett...

Erbe Stimmung

ist häufig eine Folge schlechter Verdauung. Sie beheben dieses Uebel leicht u. schmerzlos mit Laxin-Roskonett...

Vertical text on the right edge of the page, including page numbers and other markings.